

S a t z u n g

der Stadt Bad Münde am Deister über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis -V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g - vom 08. Dezember 1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1. Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 08.12.1994 / 12.12.1996 / 30.08.2001 / 15.03.2018 / 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes einschließlich evtl. fälliger Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, ist der erforderliche Zeitaufwand gemäß laufender Nr. 24 des Kostentarifs zu berechnen. Die Gebühr ist auf volle Eurofestzusetzen. Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

4.2

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits-, Ausbildungs- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch 8. Teil (SGB VIII)
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

4.3

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch die Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Portogebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Zustelldienste mit Zustellungsurkunde entstehenden Portogebühren erhoben
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Kosten für Vervielfältigungen, Abschriften, Ablichtungen und Negativen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
 9. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer
 10. Ersatz der entstandenen Rücklastschriftgebühren bei fehlgeschlagenen Abbuchungen
 11. Kosten für Leistungen des Verfahrensherstellers sowie der auftrags verarbeitenden Datenzentrale anlässlich der Lieferung von Daten in elektronischer Form
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

4.4

- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. *) **) ***) *****) *****)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münster am Deister über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 08. Dezember 1994 einschließlich aller bisherigen Nachträge außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 08. Dezember 1994 / 12. Dezember 1996 / 30. August 2001 /
15. März 2018 / 06. Dezember 2018

Stadt Bad Münster am Deister

Büttner
Bürgermeister

- *) Die vorstehende Verwaltungskostensatzung ist mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 28 vom 21. Dezember 1994, Seite 948, mit Wirkung vom 22. Dezember 1994 in Kraft getreten.
- ***) Die 1. Änderungssatzung ist 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 29 vom 27. Dezember 1996, S. 1216, in Kraft getreten.
- *****) Die 2. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 veröffentlicht.
- ******) Die 3. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 25. Mai 2018 veröffentlicht.
- ******) Die 4. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen-Deister-Zeitung am 19. Dezember 2018 veröffentlicht.

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Münde am Deister
vom 08. Dezember 1994
- 4. Änderungssatzung -

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und
Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
1	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopiergeräten je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	4,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	gem.Tarif Nr. 24
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register udgl. - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien udgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	gem.Tarif Nr. 24
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
4	Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken aus dem Einwohnermeldebereich	
4.1	die damit verbundenen Auslagen des Verfahrensherstellers und der Datenzentrale	gem.Tarif Nr. 24
5	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebühren-satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen udgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	1,00
6	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	24,00
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	gem.Tarif Nr. 24
7.1	Gebühr für die Genehmigung von Straßenaufbrüchen	67,50
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	gem.Tarif Nr. 24
9	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	7,50
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 10.1 und 10.2 fallen bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Rechts	15,00
	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro jedoch höchstens 60,00 Euro	7,50
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00

Anmerkung zu lfd. Nummern 10.1 bis 10.3:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
13	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
14	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
15	Feststellungen aus Konten und Akten	gem. Tarif Nr. 24
15.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
16	Erschließungsbescheinigungen	
16.1	für Finanzierungszwecke bis zu 3 Ausfertigungen	15,00
16.2	für jede weitere Ausfertigung	2,50
16.3	Bestätigung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist	37,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
17	Abgabe von Stadtplänen gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes, nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	gem.Tarif Nr. 24
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten	gem.Tarif Nr. 24
19.2	Außenarbeiten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	gem.Tarif Nr. 24
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt	
20.1	Entwässerungsgenehmigung für auf dem anzuschließenden Grundstück errichtete a) Wohnhäuser bis einschl. 2 Wohneinheiten (WE) 75,00 b) für jede weitere Wohnung - ab 3 WE - je Wohnung 15,00 c) Großobjekte - Gewerbe- und Industriebauten, Schulungsheime, Hotels, Kliniken u. ä. - bis 300 m ² Nutzfläche (Raum- und Einstellplatzfläche). 100,00 d) für jede weiteren 100 m ² Nutzfläche 20,00	
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	gem.Tarif Nr. 24
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	gem.Tarif Nr. 24
20.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	100,00 bis 200,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben	100,00 bis 300,00
20.7	Gebühr für die Verwaltungstätigkeit zur Beseitigung von Fehllanschlüssen an die Entwässerungsleitungen	50,00
21	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	15,00 bis 150,00
22	Archiv	
22.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	gem. Tarif Nr. 24
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 22.1 erhoben werden	3,00 2,00
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	8,00
22.3.2	für eine Woche	20,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	60,00
22.3.4	Archivalienfernleihe je Akteneinheit	5,00
22.3.5	Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien und Siegeln im Druck je nach Art und Umfang des Druckerzeugnisses	25,00 bis 350,00

Anmerkung zu lfd. Nummern 22.1 bis 22.3.5

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
23	Rechtsbehelfe	
23.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	15,00 bis 150,00
23.2	Entscheidungen über Widersprüche gegen die Versagung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 bis 150,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2019 Gebühr €
24	Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand, sofern in dem Kostentarif für die Bearbeitung, Auskunftserteilung oder sonstiger Leistungen auf die Tarif Nr. 24 des Kostentarifs verwiesen wurde, sind folgende Sätze anzuwenden:	
24.1	Für jede angefangene viertel Stunde für	
24.1.1	Beamte A 14 - A 16/tariflich Beschäftigte E 14 - E 15Ü	19,50
24.1.2	Beamte A 9 - A 13/tariflich Beschäftigte E 9a – E 13	15,75
24.1.3	Beamte A 5 - A 8/tariflich Beschäftigte E 5 - E 8	12,50
24.1.4	Beamte A 1 - A 4/tariflich Beschäftigte E 1 - E 4	10,00

Anmerkung zu lfd. Nummer 23.1

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, im Übrigen in Verbindung mit der Tabelle zum Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.